## ARMUT UND HARTZ V?

Seit dem 1.1.2005 erhalten langzeiterwerbslose Menschen Arbeitslosengeld II. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienmitglieder bekommen Sozialgeld. Ältere oder behinderte Menschen erhalten eine Grundsicherung in gleicher Höhe.

Damit beziehen insgesamt etwa 6 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen in Höhe des Arbeitslosengeld II. Der Bezug dieser Leistungen ist an strenge behördliche Auflagen und Kontrollen gebunden. Diese führen zu hoher Unsicherheit. Ist meine Wohnung zu groß? Ist mein Auto zu teuer? Muss mein Lebenspartner für mich aufkommen? Muss ich wirklich 15 Bewerbungen im Monat schreiben?

Und bietet "Hartz IV" einen wirkungsvollen Armutsschutz?

Das Arbeitslosengeld II besteht aus mehreren Komponenten:

- der monatlichen festen "Regelleistung" in Höhe von 345 € in den alten sowie 331 € in den neuen Bundesländern (Minderjährige und zusammenlebende Erwachsene erhalten geringere "Regelleistungen"),
- den Kosten für die Wohnung, soweit sie "angemessen" sind,
- etwaigem Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende, Behinderte),
- sowie einem befristeten Zuschlag für vormalige Bezieher eines hohen Arbeitslosengeldes.

Das erste Berechnungsbeispiel zeigt, dass das Arbeitslosengeld II zwar nicht in jedem Fall sofort zu Armut führen muss. Wer einen maximalen Zuschlag erhält, dessen Einkommen sinkt erst im zweiten Jahr auf Armutsniveau. Aber: Die Mehrheit der Betroffenen erhält von Anfang an keinen Zuschlag und unterschreitet damit sofort deutlich die Armutsgrenze!

Das zweite Berechnungsbeispiel zeigt, dass der normale Anspruch einer vierköpfigen Familie auf Arbeitslosengeld II die Armutsgrenze mit 120 € mehr als deutlich unterschreitet. Und es zeigt, dass die neue Leistung sogar noch unter dem vormaligen Sozialhilfebedarf liegt, sofern die früher noch gezahlten einmaligen Beihilfen (für Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte...) mitgerechnet werden.



Vergleich 2: Armutsgrenze, ALG II und Sozialhilfe	
am Beispiel einer Familie mit zwei minderjährigen Kinder	n

•						
	Arbeitslosengeld II (2005)	Sozialhilfe (2004)	Armutsgrenze (2003)			
Ehepartner 1	311 €	297 €	743 €			
Ehepartner 2	311 €	237 €	371,50 €			
Kind, 14 Jahre	276 €	266 €	371,50 €			
Kind, 8 Jahre	207 €	192 €	223 €			
Miete*	482 €	482 €				
Einmalige Beihilfen	0 €	( Mittelwert ca.) 150 €				
Gesamt	1.587 €	1.624 €	1.709 €			

\*Die in den Beispielen verwendeten Mietwerte wurden Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entnommen.

Vergleich 1: Armutsgrenze und Arbeitslosengeld II am Beispiel eines Alleinstehenden mit befristetem Zuschlag

	2005	2006	2007	Armutsgrenze (2003)
Regelleistung	345 €	345 €	345 €	
Miete ("angemessen")*	317 €	317 €	317 €	
Mehrbedarf	0 €	0 €	0 €	
Maximaler Zuschlag	160 €	80€	0 €	
Gesamt	822 €	742 €	665 €	743 €

Die neue Leistung nach "Hartz IV" bietet keinen wirksamen Armutsschutz. Nur eine Minderheit der Betroffenen ist aufgrund des Zuschlags kurzfristig vor Einkommensarmut geschützt. Das Einkommen der Mehrheit der Betroffenen liegt von Anfang an unter der Armutsgrenze.